

Aktenzeichen:

11/8 RV 7/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. Oktober 1958

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1958,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 28. November 1956 wird aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil
vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin bezog wegen "chronischen Rachen- und Kehlkopfkatarrhs mit chron. Bronchialkatarrh" als Schädigungsfolgen nach dem Reichsversorgungsgesetz eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 100 v.H. sowie eine erhöhte Pflegezulage. Am 14. November 1944 ist er verstorben. In der Sterbeurkunde des Standesamts Kirchhain vom 15. November 1944 / 23. Februar 1953 wurde als Todesursache "Coronarsklerose" angegeben. Diese Todesursache ergab sich aus der am 15. November 1944 von Dr. med. Jxxx ausgestellten Todesbescheinigung, in der es u.a. heißt:

- " a) Grundleiden: ? Allgemeine Arteriosklerose
- b) Begleitkrankheiten ? : Coronarsklerose-Myocarderkrankung
- c) Nachfolgende Krankheiten ? : -
- d) Welches der vorgenannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt ? : Die Coronarsklerose

Am 26. November 1944 stellte Dr. Jxxx folgende ärztliche Bescheinigung aus:

"Am 14. Nov. 1944 verschied Herr Karl Rxxxx an den Folgen eines chronischen Bronchialkatarrhs zu dem sich eine Bronchiektasie mit schwersten asthmatischen Zuständen gesellt hatte.

Das zum Tode führende Leiden war die Folge von Kriegsdienststeinflüssen, deretwegen auch Kriegsdienstbeschädigung anerkannt war."

In einer weiteren Todesbescheinigung des Dr. Jxxx vom 9. Juli 1953 ist bei der Frage nach der Todesursache als Grundleiden "Bronchitis, chron. Bronchiektasie, Coronarsklerose" und als Begleitkrankheit "Coronarsklerose" angegeben. Daraufhin stellte das Standesamt Kirchhain am 13. Juli 1953 eine weitere Sterbeurkunde aus, in welcher bei der Bezeichnung der Todesursache neben "Coronarsklerose" auch noch "Bronchitis, chron. Bronchiektasie" angeführt ist.

Die Klägerin stellte am 25. Februar 1946 beim Versorgungsamt (VersorgA.) Essen Antrag auf Witwenrente. Den gleichen Antrag



stellte sie nochmals am 12. Dezember 1952. Durch Bescheid vom 14. August 1953 gewährte das VersorgA. Wiesbaden der Klägerin ab 1. Dezember 1952 eine Witwenbeihilfe in voller Höhe der Witwengrundrente, weil der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen und Pflegezulage bezogen habe, sein Tod jedoch nicht die Folge einer Schädigung im Sinne von § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sei; die Ausgleichsrente wurde versagt, weil der Lebensunterhalt der Klägerin auf andere Weise sichergestellt sei. Die Klägerin legte Berufung beim Obergerichtsamt (OVA.) Wiesbaden ein und begehrte die Gewährung einer Witwenrente. Die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Wiesbaden über. Das SG. holte ein Gutachten von Prof. Dr. Axxxxxx ein. Der Gutachter führte aus, der Ehemann der Klägerin habe außer an der anerkannten Schädigungsfolge auch an einer Coronarsklerose gelitten; aus den amtlichen Urkunden ergebe sich, daß die Coronarsklerose den Tod verursacht habe; die Coronarsklerose sei nicht auf das "anerkannte Versorgungsleiden" zurückzuführen; der Tod sei somit keine Folge des Wehrdienstes. Durch Urteil vom 15. August 1955 wies das SG. die Klage ab. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) wies die Berufung durch Urteil vom 28. November 1956 zurück: Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin auf das als Wehrdienstbeschädigung anerkannte Leiden zurückzuführen oder infolge dieses Leidens ein Jahr früher eingetreten sei; diese Auffassung, die sich aus dem Gutachten des Prof. Dr. Axxxxxx ergebe, stehe nicht im Widerspruch zu der Ansicht des Dr. Jxxx in den beiden auf Grund der Todesbescheinigungen des Dr. Jxxx ausgestellten Sterbeurkunden sei davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin an Coronarsklerose verstorben sei; die Bescheinigung des Dr. Jxxx vom 26. November 1944 habe unter den gegebenen Umständen keine Beweiskraft; eine Vernehmung des Dr. Jxxx als Zeuge sei nicht erforderlich. Die Revision ließ das LSG. nicht zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 7. Dezember 1956 zugestellt. Am 3. Januar 1957 legte sie Revision ein und beantragte,



- 4 -

unter Aufhebung des Urteils des Hessischen LSG. vom 28. November 1956 und der diesem Urteil zugrunde liegenden Vorentscheidungen den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Ehemannes der Klägerin als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen und vom 1. Dezember 1952 an der Klägerin Witwenrente zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 26. Januar 1957 begründete sie die Revision: Das LSG. habe zu Unrecht verneint, daß der Tod ihres Ehemannes auf die als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Körperschäden zurückzuführen sei; das LSG. habe in medizinischer Hinsicht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, es sei verpflichtet gewesen, die Todesursache genauer zu ermitteln; es habe Dr. Jung vernehmen müssen, weil dessen Bescheinigungen sowie die auf seine Veranlassung erfolgten Eintragungen in das Sterberegister hinsichtlich der Todesursache widerspruchsvoll seien; die Widersprüche seien auch nicht durch das Gutachten des Prof. Dr. A. vom 25. Februar 1955 ausgeräumt worden; das LSG. habe unter diesen Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

. II

1. Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; die Klägerin hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.



Die für die Entscheidung des LSG. maßgebende Feststellung, der Ehemann der Klägerin sei nicht an den als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen, sondern an einer Coronarsklerose verstorben, ist nicht in verfahrensmäßig einwandfreier Weise zustande gekommen. Zwar ist in der Sterbeurkunde des Standesamts Kirchhain vom 15. November 1944 / 23. Februar 1953 "Coronarsklerose" als Todesursache bezeichnet; der behandelnde Arzt des Verstorbenen, Dr. med. Jxxx hat in seiner Todesbescheinigung vom 15. November 1944 "Coronarsklerose" als Todesursache angegeben. Das Standesamt Kirchhain hat jedoch am 13. Juli 1953, also neun Jahre nach dem Todesfall, eine weitere Sterbeurkunde ausgestellt, in welcher "Bronchitis, chron. Bronchiektasie, Coronarsklerose" als Todesursache aufgeführt ist. Diese Sterbeurkunde beruht auf der zweiten Todesbescheinigung des Dr. Jxxx vom 9. Juli 1953; darin ist bei der Frage nach der Todesursache als Grundleiden "Bronchitis, chron. Bronchiektasie, Coronarsklerose" und als Begleitkrankheit "Coronarsklerose" angegeben. Überdies hat Dr. Jxxx bereits am 26. November 1944 bescheinigt, daß der Ehemann der Klägerin an den Folgen eines chron. Bronchialkatarrhs, der als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt gewesen sei, den Tod gefunden habe. Unter diesen Umständen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten, wenn es auf Grund der Sterbeurkunde vom 15. November 1944 / 23. Februar 1953 festgestellt hat, der Tod sei an Coronarsklerose erfolgt. Angesichts der nicht übereinstimmenden Sterbeurkunden und ärztlichen Bescheinigungen hat ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht festgestellt werden können, welches Leiden den Tod tatsächlich herbeigeführt hat. Es läßt insbesondere die Sterbeurkunde vom 13. Juli 1953 Zweifel darüber zu, ob nur die Coronarsklerose den Tod herbeigeführt hat, oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfange auch der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt gewesene Bronchialkatarrh für den Tod von Bedeutung gewesen ist. Auch aus dem Gutachten des Prof. Dr. Axxxxx vom 25. Februar 1955 hat das LSG. nichts über die Todesursache des Ehemannes der Klägerin entnehmen können. In dem Gutachten ist unter Würdigung des Inhalts der Sterbeurkunden



und der ärztlichen Bescheinigungen dargelegt, daß der Verstorbene außer an dem als Wehrdienstbeschädigung anerkannt gewesenen Leiden auch an einer Coronarsklerose gelitten habe. Welches Leiden jedoch ursächlich für den Tod gewesen ist, hat der Gutachter aus den von ihm gewürdigten Unterlagen nicht folgern können. Zu Unrecht führt er aus, die Annahme, die Coronarsklerose habe den Tod herbeigeführt, gründe sich "auf die amtlichen Urkunden". Dies trifft offensichtlich nicht zu, denn die beiden amtlichen Sterbeurkunden stimmen - wie erwähnt - hinsichtlich der Todesursache nicht überein. In dieser - übrigens nicht ärztlicher Beurteilung unterliegenden - Frage hat das LSG. dem Gutachten nicht folgen dürfen. Auch insoweit hat es die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten.

2. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG. nach erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) bei verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Beweiswürdigung (§ 128 SGG) zu einer anderen Entscheidung gelangt; das angefochtene Urteil beruht mithin auf den gerügten Mängeln des Verfahrens (§ 162 Abs. 2 SGG; vgl. dazu BSG. 2 S. 197 ff. [2017]); es ist deshalb aufzuheben. Gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Das LSG. wird insbesondere Dr. med. Xxx darüber hören müssen, welche Krankheit nach seiner Ansicht wirklich den Tod des Ehemannes der Klägerin herbeigeführt hat, worauf sich diese Ansicht stützt, und auf welche Umstände seine unterschiedlichen Angaben über die Todesursache des Ehemannes der Klägerin zurückzuführen sind.



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des ISG. vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)